Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen des Schulverbandes Untereßfeld (Kindertageseinrichtungsabgabensatzung - KiTaAbgS)

Aufgrund von § 90 Abs. 3 SGB VIII und Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) analog erlässt der Schulverband Untereßfeld folgende Satzung:

§ 1
Abgabenpflicht

(1) Der Schulverband Untereßfeld erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Abgaben (inkl. Spielgeld und einem Elternbeitrag zur Tagesverpflegung) nach dieser Satzung.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist ein Kinderhort i. S. v. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und betreuungsgesetz (BayKiBiG) für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Grundschulklasse.

(3) In Ausnahmefällen können auch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres aufgenommen werden.

(4) Die Abgaben werden durch den abgeschlossenen Betreuungsvertrag festgesetzt.

§ 2
Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Abgabenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Abgabentatbestand

(1) Abgaben werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Abgabenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort. Die Abgabenpflicht besteht auch bei vorübergehender behördlich angeordneter Schließung der Einrichtung und bei vorübergehenden behördlich angeordneten Betretungsverboten fort.
Bei ärztlicher nachgewiesener krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einen Monat, kann die Abgabe für diesen Zeitraum auf Antrag der Abgabenschuldner ermäßigt oder erlassen bzw. erstattet werden.

(3) Die Abgabenpflicht besteht auch dann, wenn die Kindertageseinrichtung an Feiertagen, an Schließtagen von bis zu 20 Tagen im Jahr oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(4) Wird die Abgabe nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. §240 der Abgabenordnung (AO) zu entrichten.

§ 4
Entstehen der Abgabenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Abgabenpflicht entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entsteht die Abgabenpflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Abgabenschuld endet mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

(2) Bei Aufnahme eines Kindes während eines Monats entsteht mit dem Tag der Aufnahme für diesen Monat die volle Abgabenpflicht. Bei Ausscheiden eines Kindes während des laufenden Monats ist dennoch die volle Abgabenpflicht für den angefangenen Monat entstanden und diese Abgabe ist zu entrichten.

(3) Die Abgaben werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, wird die Gebühr sofort fällig. Die Abgabenschuldner müssen dem Schulverband Untereßfeld ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einrichten. Barzahlung oder Ratenzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.
In begründeten Einzelfällen können von diesem Absatz abweichende Einzelfallreglungen getroffen werden

§ 5
Abgabenmaßstab

(1) Die Höhe der Abgaben richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit dem Träger vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Die Buchungszeit ergibt sich aus dem abgeschlossenen Betreuungsvertrag bzw. Änderungsbuchungsbeleg. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte oder anderweitige Fehlzeiten des Kindes bleiben unberücksichtigt.

(3) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Quartalsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann abgelehnt werden, insbesondere dann, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

(4) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich der Träger vor, für den ganzen Monat Abgaben für die nächsthöhere Buchungszeitkategorie zu berechnen. Als erheblich gilt es, wenn an mindestens 5 Tagen in einem Monat die Buchungszeit um eine Stunde überschritten wurde.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehen der Buchungszeiten zu verrechnen.

§ 6
Abgabenhöhe

(1) Die Abgaben betragen für jeden angefangenen Kalendermonat entsprechend den Buchungszeiten je Kind monatlich:

a) im Kinderhort

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	**Gebühr**
2 – 3 Stunden	110,00 Euro
3 – 4 Stunden	120,00 Euro
4 – 5 Stunden	130,00 Euro
5 – 6 Stunden	140,00 Euro
6 – 7 Stunden	150,00 Euro
7 – 8 Stunden	160,00 Euro
8 – 9 Stunden	170,00 Euro
9 – 10 Stunden	180,00 Euro

(2) Benötigt ein Kind während der Ferien eine höhere durchschnittliche tägliche Buchungszeit, so werden folgende Abgaben erhoben:

a) erhöhte Ferienbetreuung 15 bis 29 Betriebstage/ Betreuungsjahr:
1 Monat/Betreuungsjahr der jeweils höhere Abgabensatz
b) Ferienbetreuung an 30 bis 44 Betriebstage/ Betreuungsjahr
2 Monate/Betreuungsjahr der jeweils höhere Abgabensatz
c) Ferienbetreuung ab 45 Betriebstage/ Betreuungsjahr
3 Monate/Betreuungsjahr der jeweils höhere Gebührensatz

(3) Aus unterschiedlichen Abgaben für abweichende Buchungen in Ferienzeit und Schulzeit wird die durchschnittliche monatliche Abgabenhöhe berechnet:
Regelbuchungsabgaben + Ferienabgaben : 12 = monatliche Abgabenhöhe

Die Fälligkeit dieser Abgabe richtet sich nach § 4 dieser Satzung.

(4) Das Spielgeld beträgt 5,00 Euro monatlich je Kind.

§ 7
Tagesverpflegung

(1) Das Verpflegungsgeld ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme zusätzlich zur monatlichen Abgabe von dem Abgabenschuldner (§ 2) zu entrichten.

(2) Das Verpflegungsgeld wird entsprechend der tatsächlichen Kosten erhoben. Es wird monatlich mit der Abgabe nach § 6 dieser Satzung fällig.

(3) Für Kinder im Kinderhort ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. In begründeten Ausnahmen (insbesondere mit entsprechendem ärztlichem Attest) kann von der Teilnahme am Mittagessen und damit der Entrichtung des Verpflegungsgeldes befreit werden, wenn dies im Einzelfall nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Kindertageseinrichtung einzureichen. Die Entscheidung über die Befreiung kann widerruflich, befristet und unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Im Fall einer Befreiung haben die Personensorgeberechtigten selbst für die entsprechende Verpflegung ihres Kindes Sorge zu tragen.

(4) Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes bei fehlender Inanspruchnahme aufgrund von Abwesenheit erfolgt nicht. Die §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 8
Abgabenermäßigung und Abgabenbefreiung

(1) Die Abgabe für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Abgaben den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und –prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag sind die Abgabe nach §§ 6 und 7 von den Abgabenschuldnern zu entrichten.

§ 9
Auskunftspflicht

Die Abgabenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde alle für die Erhebung der Benutzungsabgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und hierfür maßgebliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld in Kraft.

Bad Königshofen i. Gr., 30.04.2026

Angelika Götz
Verbandsvorsitzende

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 05.05.26 Nr. 11
Seite 232 - 236